

Anlage 1

SEPA (Single-Euro-Payments-Area – Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) ist ein europäisches Projekt, dessen Auswirkungen alle am Zahlungsverkehr Beteiligten in einem hohen Maße tangiert. Davon sind auch die öffentlichen Verwaltungen betroffen. Nach übereinstimmender Auffassung von Zahlungsverkehrsexperten kommt es in der Komplexität und der Dimension durchaus der Euro-Einführung oder der Jahrtausend-Umstellung gleich.

Mit SEPA entsteht ein einheitlicher Zahlungsverkehrsraum, in dem nicht mehr zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Zahlungen unterschieden wird. Das Enddatum für die Umstellung auf den Europäischen Zahlungsverkehr wurde auf den **01.02.2014** festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss auch die Stadt Dessau-Roßlau ihren Zahlungsverkehr angepasst haben.

1. Umstellung von Kontonummer und Bankleitzahl auf BIC und IBAN

Die wesentlichste Änderung ist die Umstellung der bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen auf eine in Deutschland 22-stellige **IBAN** (International-Bank-Account-Number) und 8-11-stellige **BIC** (Business- Identifier-Code).

Beispiel für IBAN:

Länderkennzeichen	Prüfziffer	Bankleitzahl	Kontonummer des Kunden
DE	89	12345678	0002587412

Beispiel für BIC

Name des Kreditinstitutes	Land des Kreditinstitutes	Ort des Kreditinstitutes	Filiale des Kreditinstitutes
1234	56	78	999

Es ist davon auszugehen, dass die Angabe des BIC für nationale Zahlungen ab dem 01.02.2014 und für internationale Zahlungen ab dem 01.02.2016 nicht mehr erforderlich sein wird, dennoch muss diese für Abstimmarbeiten und zur Verfolgung von Zahlungen vorhanden sein.

Daraus erwächst für die Stadt Dessau-Roßlau die Aufgabe alle eigenen Bankverbindungen, aber auch die vorhandenen Bankverbindungen (48.200) von Bürgern, Abgabenzahlern und der Lieferanten in IBAN und BIC zu konvertieren. Dazu gibt es seitens der Banken spezielle Umschlüsselungssoftware. Allerdings wird für die Richtigkeit der Konvertierung keine Gewährleistung übernommen, so dass bei der Stadt der Aufwand für entsprechende Tests, Kontrolle und die Fehlerbeseitigung verbleibt.

Darüber hinaus sind die eigenen Bankverbindungen auf allen städtischen Bescheiden, Briefköpfen, Rechnungen usw. anzupassen.

2. Umstellung der rechtlichen und technischen Struktur der SEPA-Zahlungsverfahren

2.1 SEPA- Überweisungsverfahren

Mit diesem Verfahren wird der Überweisungsverkehr in ganz Europa vereinheitlicht. Positiv gegenüber dem bisherigen Verfahren stellt sich die maximale Ausführungsfrist eines Überweisungsauftrages von einem Geschäftstag ab dem Zeitpunkt des Zugangs bei der Bank dar. Darüber hinaus ist nun auch die Vordatierung von Überweisungen möglich.

Ansonsten erfordert diese Umstellung keinen größeren Aufwand für die Stadt Dessau-Roßlau.

Anlage 1

2.2 SEPA- Lastschriftverfahren

Die Umstellung des deutschen Lastschriftverfahrens auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren birgt den größten Umstellungsaufwand.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat dieses Zahlungsverfahren im großen Umfang zum reibungslosen und effektiven Zahlungseinzug ihrer Abgaben gegenüber den Bürgern und Unternehmen genutzt. Es bestehen bei der Stadt Dessau-Roßlau durchschnittlich **27.000** Personenkonten mit einer Abbuchungsermächtigung. Den Schwerpunkt dabei bilden wiederkehrende Erträge wie die Grundbesitzabgaben, Hunde- und Gewerbesteuer sowie Mieten und Pachten.

Ausreichend dafür war bisher eine Erklärung des Abgaben- bzw. Entgeltschuldners gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau mit der Angabe welche Abgaben die Stadt Dessau-Roßlau vom Bankkonto einziehen darf. Die Nutzung war zeitnah nach Einreichung der Erklärung möglich.

Sofern diese Erklärung nicht widerrufen wurde, hatte sie dauerhaft Bestand.

2.2.1 Arten

Im SEPA- Lastschriftverfahren werden derzeit zwei Verfahrensarten angeboten:

- SEPA- Basis- Lastschrift für Lastschrifteinzüge auf Konten von Verbrauchern/ Bürgern
- SEPA- Firmenlastschrift, das speziell auf die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs zwischen Unternehmen zugeschnitten ist.

Beide unterscheiden sich im Wesentlichen durch den Zeitpunkt, an dem die Zahlung final, also endgültig ist. Bei einer SEPA-Basis-Lastschrift kann der Zahler einer autorisierten Belastungsbuchung auf seinem Konto noch bis zu 8 Wochen widersprechen, dies gibt es bei einer SEPA-Firmenlastschrift nicht.

Verfahrensablauf:

	SEPA-Basis-Lastschrift	bisheriges Einzugsermächtigungsverfahren
1.	Jeder Lastschrifteinreicher der am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, benötigt eine Gläubiger-Identifikationsnummer (GID). Diese lautet für die Stadt Dessau-Roßlau DE53ZZZ00000050425.	Nicht erforderlich
2.	Der Zahler muss vor der ersten Abbuchung dem Zahlungsempfänger (Stadt Dessau-Roßlau) schriftlich (Mail und Fax nicht zugelassen) ein SEPA- Lastschriftmandat Siehe 2.2.3 und Anlage 2 erteilen.	Die Erteilung konnte auch per Mail und Fax erfolgen.
3.	Dieses Mandat muss durch Gläubiger- ID und Mandatsreferenz eindeutig gekennzeichnet sein.	Das war bisher nicht notwendig.
4.	Die Stadt Dessau-Roßlau löst den Zahlungsvorgang aus, in dem sie über die Sparkasse dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften unter Angabe der Mandatsdaten (Mandatsnummer) vorlegt. Ohne gültiges Mandat kann der Zahler der Belastungsbuchung auf seinem Konto bis zu 13 Monate widersprechen.	Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Lastschriftaufträge an die Bank übergeben, diese hat diese ungeprüft ausgeführt.

Anlage 1

5.	Der Zahler muss im Vorfeld des Lastschrifteneinzuges fristgemäß (spätestens 14 Tage vor Fälligkeit) über das Vorhaben zur Abbuchung informiert werden (Vorabinformation / Pre- Notification Siehe 2.2.4).	Das war bisher nicht notwendig.
6.	Darüber hinaus ist für die Lastschrift ein konkretes Fälligkeitsdatum zu vereinbaren.	Bisher war kein festes Fälligkeitsdatum erforderlich.
7.	Das Lastschriftmandat verfällt nach 36 Monaten Nichtnutzung.	Einzugsermächtigung gilt unbefristet bis auf Widerruf.
8.	Beschränkungen im Verwendungszweck (140 Zeichen) führen zu Einschränkungen bei der Weitergabe von Informationen, insbesondere bei Zusammenfassung von Steuern- und Gebühren in einer Abbuchung.	Verwendungszweck beinhaltet 378 Zeichen im nationalen Zahlungsverkehr
9.	Einreichungsfristen für den Lastschriftendatensatz - erstmalige Einreichung spätestens 5 Bankarbeitstage vor Fälligkeit, Folgelastschrift zwei Arbeitstage vor Fälligkeit	keine Einreichungsfristen

Die Einhaltung der notwendigen Fristen (Bankeinreichung und Fälligkeit) führt dazu, dass die notwendigen Lastschriften im Gegensatz zum bisherigen Verfahren zu einem früheren Stand als bisher fixiert werden müssen und mögliche Veränderungen nach diesem Termin unberücksichtigt bleiben müssen.

Allein dieser grobe Überblick macht deutlich, dass für die Stadt Dessau-Roßlau sowohl die Umstellung als auch die Umsetzung des SEPA- Lastschriftverfahrens dauerhaft zu einem höheren Aufwand (durch Fristenregelung, Vorabankündigung und Mandatierung) in der Stadtkasse als bisher führt.

2.2.2 SEPA- Lastschriftmandat

Das SEPA- Lastschriftmandat ist die Grundlage für die künftige SEPA-Basis-Lastschrift. Der notwendige Inhalt dazu ist vorgegeben ein mögliches Muster ist in der Anlage 2 beigefügt.

Es kann zwischen

- o Einzelmandaten, für einmalige Zahlung oder eine bestimmte Forderungsart, mehrere für einen Schuldner und
- o Rahmenmandaten, für alle bestehenden und künftigen Forderungen eines Schuldners (Nachteil: Sperrung des Mandates bedeutet, alle Lastschriften sind nicht möglich, auch wenn nur eine Abgabe oder ein Objekt betroffen ist.)

unterschieden werden.

Neu ist die Vergabe einer **Mandatsreferenz** = eindeutige Nummer die gemeinsam mit der Gläubiger- ID zur eindeutigen Identifizierung des SEPA- Lastschriftmandates dient. Diese Mandatsreferenz muss dem Zahler, sofern nicht bei Abgabe der SEPA- Lastschrift bekannt, nachträglich bekannt gegeben werden, gegebenenfalls gemeinsam mit der Pre- Notification.

Künftig muss jede Änderung zu den einzelnen Mandaten mittels der Mandatsreferenz nachvollziehbar im Original abgelegt werden. Das Kreditinstitut des Zahlers oder die Bank der Stadt Dessau-Roßlau haben das Recht, sich zwecks Prüfung der Autorisierung das SEPA- Mandat jederzeit in Kopie vorlegen zu lassen.

Anlage 1

Für die vorliegenden Mandate kann es verschiedene Zustände geben:

- schwebend:** Zusage liegt noch nicht schriftlich vor
aktiv: nutzbares Mandat
ruhend: Mandate, die nicht mehr genutzt werden
gelöscht: Rücknahme vom Zahlungspflichtigen oder 36 Monate nicht mehr aktiv
Mandat kann nicht mehr reaktiviert werden.

Die neu aufzubauende Mandatsverwaltung erfolgt in der Stadt Dessau-Roßlau zentral in der Stadtkasse und muss die vorliegenden Mandate hinsichtlich ihrer Zustände dauerhaft aktuell halten und bearbeiten.

Die in der Stadt Dessau-Roßlau vorliegenden ca. 27.000 Einzugsermächtigungen, stellen derzeit keine SEPA- Mandate dar.

Allerdings hat die EU-Verordnung in Artikel 7 bestimmt, dass eine vor dem 01.02.2014 erteilte Einzugsermächtigung im Rahmen eines Alt- Verfahrens gültig bleibt.

Dafür muss allerdings die Stadt Dessau-Roßlau einerseits eine neue Inkassovereinbarung mit der Sparkasse und andererseits die vorhandenen Einzugsermächtigungen auf SEPA-Mandate umschlüsseln und diese mit einer Mandatsreferenz versehen. Diese wiederum muss dem Zahler mitgeteilt werden.

Für die Stadt Dessau-Roßlau bedeutet diese Umdeutungslösung folgende zusätzliche Aufgaben:

- **Analyse der vorliegenden Einzugsermächtigungen hinsichtlich aktiver und nichtaktiver (Prüfung der Löschung),**
- **Zuweisung einer Mandatsreferenz (Nummer) zu jeder Einzugsermächtigung,**
- **Ablage der Einzugsermächtigungen nach Mandatsnummer elektronisch (einscannen vorliegender Ermächtigungen),**
- **Information des Zahlers über die Mandatierung. Damit verbunden sind 27.000 zusätzliche Schreiben mit den entsprechenden Druckkosten und Postgebühren.**

2.2.3 Vorabankündigung / Pre- Notification

Die Stadt Dessau-Roßlau ist ab 01.02.2014 verpflichtet, den **Zahler** im Vorfeld der eigentlichen Abbuchung über dieses Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Das muss spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschriftzahlung erfolgen.

Dies war bisher nicht erforderlich.

Durch die Vorabinformation soll der Zahler in die Lage versetzt werden, rechtzeitig für die notwendige Deckung auf seinem Konto bzw. Unstimmigkeiten zur Forderung zu klären.

Bei wiederkehrenden Zahlungen genügt auch eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteneinzug unter Angabe aller Fälligkeitstermine.

Dies lässt sich über die entsprechenden Bescheide vollziehen.

Allerdings ist damit die Abgabefestsetzung bei der Grund- und Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung nur eingeschränkt möglich.

Zusätzliche Schreiben sind insbesondere bei wiederkehrenden Zahlungen aus Verträgen sowie bei unterjährig neu erteilten SEPA- Basis- Lastschriften erforderlich. Das gilt auch, wenn sich im Laufe des Jahres die Gebührenhöhe, die Abbuchungstermine oder die Bankverbindung ändern.

Anlage 1

Darüber hinaus wurden bisher die Adressdaten der abweichenden Kontoinhaber nicht erfasst. Sofern der Kontoinhaber der vorliegenden Einzugsermächtigungen mit dem Abgabepflichtigen übereinstimmt, ist auch ein entsprechender Datenbestand vorhanden. Derzeit wurden maschinell **5.752** vom Abgabepflichtigen abweichende Kontoinhaber ermittelt.

Hier besteht der Bedarf und Aufwand, die jeweiligen Adressdaten zu ermitteln, um ab 01.02.2014 sicherzustellen, dass auch der Zahler die notwendige Vorabankündigung erhält. Eine Information des Abgabepflichtigen genügt dazu nicht, sofern dieser nicht Zahler ist.

2.2.4 Arten des Rücklastschriftverfahrens

Die SEPA-Rückgabeverfahren sind differenzierter als die Rücklastschriftprozesse des bestehenden Lastschriftverfahrens.

Das Entgelt beträgt neu höchstens 3 EUR.

Rücklastschriften vor Fälligkeit

Reject	Bank des Zahlers/ ungültige IBAN, Konto existiert nicht
Refusal	Zahler/ Sperrung des Kontos für Lastschriften durch den Zahler

Rücklastschriften nach Fälligkeit

Return	Bank des Zahlers/ keine Belastung des Kundekontos möglich, keine Deckung, Konto für Lastschriften gesperrt, Konto nicht existent
Refund	Zahler /Widerspruch gegen die Lastschrift / Erstattungsverlangen des Zahlungspflichtigen

2.3 SEPA- Kartenzahlung

Die Kartenzahlungen sind nach 2 Verfahren zu unterscheiden:

- Kartenzahlung durch Autorisierung mit PIN-Eingabe
Diese werden von der SEPA- Verordnung nicht erfasst und bleiben unberührt.
- Kartenzahlung mittels Lastschriftbeleg und Unterschrift (elektronisches Lastschriftverfahren)
Hier gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.02.2016.

Damit besteht hier vorerst kein Handlungsbedarf. Es muss lediglich die SEPA- Fähigkeit der Terminals gegeben sein.

2.4 Vorgehen in der Stadt Dessau-Roßlau

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die Prozesse im SEPA-Verfahren im Vergleich zum bisherigen Verfahren quantitativ aufwendiger und qualitativ komplizierter sind.

Die Stadt Dessau- Roßlau hat sich in der Vergangenheit durch unterschiedliche Maßnahmen darum bemüht, den Anteil der Teilnehmer am Lastschrifteinzugsverfahren als Maßnahme eines effektiven Forderungsmanagements schrittweise auszuweiten.

Dieses Verfahren hat bisher reibungslos funktioniert.

Ziel im Umstellungsprozess ist es deshalb auch die hohe Quote an Abbuchern beizubehalten. Dafür ist es aber erforderlich, das Verfahren für die Betroffenen so einfach und unkompliziert - wie unter den gegebenen engen rechtlichen Vorgaben möglich- zu gestalten.

Anlage 1

Deshalb hat die Umstellung durch die Auswirkungen für die beteiligten zahlungspflichtigen Bürger und Unternehmen erhebliche Außenwirkung.

Federführend für die SEPA-Umstellung ist das Amt für Stadtfinanzen. Hierzu wurde ein interner Projektplan erstellt.

Folgende Aufgabenschwerpunkte beinhaltet dieser:

	verantwortlich	Termin
Information der Fachämter	Amt 20	August 2013
Vorbereitung und Umschlüsselung der Bankverbindungen und Kontonummern <ul style="list-style-type: none">○ Bereinigung ungenutzter Bankverbindungen○ Testkonvertierung○ Kontrolle der konvertierten Kontoverbindungen	Amt 20	September 2013
Anpassung aller städtischen Formulare hinsichtlich Angabe Gläubiger-ID, IBAN und BIC	alle Fachämter	derzeit bis Dezember 2013
Feststellung der SEPA-Fähigkeit der vorhandenen zahlungsauslösenden Softwareverfahren (Lohn- und Gehalt, PROSOZ, EUROWIG usw.) hinsichtlich der Erstellung SEPA-fähiger Dateien	Amt 10/mit den betreffenden Fachämtern	September 2013
Erstellung der SEPA-Mandate aus den vorhandenen Lastschriftinzugsermächtigungen <ul style="list-style-type: none">○ Scannen und Zuordnung der in Papierform vorliegenden Belege	Amt 20	September bis Dezember 2013
Erhebung der Stammdaten für die abweichenden Kontoinhaber	Amt 20 und Fachämter für den jeweiligen Bereich	Oktober 2013
Information der Zahler über die Mandatierung sowie Erstellung der Vorabankündigung	Amt 20 und Fachämter für den jeweiligen Bereich	Dezember 2013
Information der Bürger	Amt 20/ Pressestelle	IV. Quartal 2013
Regelungen zur Vorabankündigung bei neuen SEPA-Basis-Lastschriften unterjährig	Amt 20 in Abstimmung mit den Fachämtern	Oktober 2013
Test und Vorbereitung der künftigen Abläufe zur Fristeinholung für die SEPA-Basis-Lastschrift	Amt 20	Dezember 2013

Das Amt für Stadtfinanzen wird die betreffenden Ämter informieren und bei der Umstellung unterstützen.

Unabhängig davon, liegt für die Schaffung der Voraussetzungen zur SEPA-Umstellung die Verantwortung bei den Fachämtern. Davon sind neben dem Lastschrifteneinzug (hier die mögliche Regelung der Vorabankündigung auf dem Bescheid oder separat) auch die SEPA-Fähigkeit für Zahlungen an Dritte (z.B. Lohn- und Gehaltszahlungen an die Beschäftigten, Sozialleistungen an Hilfeempfänger) durch die Fachämter sicherzustellen. D.h. die vorhandenen Bankdaten sind mit dem Softwareanbieter auf BIC und IBAN umzuschlüsseln und die Schnittstellen zum Haushaltsprogramm zu testen und ggf. anzupassen. Dabei sollte eine Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamt, Abt. IT-Systeme erfolgen.

Anlage 1

Das Amt für Stadtfinanzen wird neben der internen Schulung eine zentrale Information für die Bürger (Amtsblatt, Internetauftritt der Stadt) vorbereiten.

Voraussetzung für die Umstellung des städtischen Zahlungsverkehrs zum gesetzlich fixierten Termin 01.02.2014 sind neben den softwaretechnischen Anpassungen eine Vielzahl von Abstimmungsarbeiten (Abgleich Bankverbindungen, Vorliegen der bestehenden Lastschriftermächtigungen in Schriftform, Datenumschlüsselung etc.) in der Abt. Finanzbuchhaltung / Stadtkasse. Hierzu wird aus heutiger Sicht ein zusätzlicher Stellenbedarf von 0,25 VbE für einen befristeten Zeitraum eingeschätzt. Dieser kann intern im Amt für Stadtfinanzen durch die Stundenerhöhung einer Mitarbeiterin abgedeckt werden.

Nach Konkretisierung der notwendigen Prozesse muss der abschließende dauerhaft notwendige Personalbedarf ermittelt werden.